

halten, weil damit die Erledigung des Verfahrens binnen 4 Wochen nach dem Erlaß des Urteils 1. Instanz nicht gewährleistet ist.

3. § 284, Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Sind die Bestimmungen über Einlegung oder Begründung eines Rechtsmittels nicht beachtet, so wird das Rechtsmittel durch Beschluß als unzulässig verworfen. Anderenfalls wird über das Rechtsmittel auf Grund einer Hauptverhandlung entschieden.“

§ 284, Abs. 2 ist ersatzlos zu streichen, ebenso § 48, Abs. 2 JGG.

Begründung:

Die Möglichkeit, die Berufung wegen offensichtlicher Unbegründetheit durch Beschluß zu verwerfen, wird für die Zukunft abgelehnt. Es wird nicht verkannt, daß 1952 eine solche Regelung noch notwendig war, jedoch entspricht sie heute nicht mehr den Prinzipien des sozialistischen Strafprozesses.

Solche Verwerfungsbeschlüsse schmälern die Kontrollfunktion der 2. Instanz und schaden dem Ansehen der Justiz. Beim Angeklagten muß der Eindruck entstehen, seinem Verteidigungsvorbringen werde nicht genügend Beachtung geschenkt, damit geht die erzieherische Wirkung des Urteils verloren.

Sollte diesem Vorschlag nicht zugestimmt werden, so ist die Kommission mit Ausnahme der Vertreter der Obersten Staatsanwaltschaft der Auffassung, daß eine Verwerfung wegen offensichtlicher Unbegründetheit auch bei Protest zulässig sein muß. Das bisherige Verbot, einen Protest durch Beschluß wegen offensichtlicher Unbegründetheit zu verwerfen, stärkt nicht das Ansehen des Staatsanwalts, sondern gibt ihm nur eine bevorzugte prozessuale Stellung. Dieses Verbot verleitet zu unsachlichen, nicht genügend durchdachten Protesten. Wenn es schon in § 284, Abs. 2 StPO als möglich angesehen wird, daß ein Protest nicht form- oder fristgemäß eingelegt oder begründet wird, so muß auch die Möglichkeit von Mängeln im sachlichen Inhalt eines Protestes anerkannt werden.

Die Vertreter der Obersten Staatsanwaltschaft waren anderer Auffassung; sie erblickten in obiger Begründung eine Verkennung der Funktion des Staatsanwalts im Strafverfahren.

4. § 287 ist wie folgt zu ändern:

„(1) Der Staatsanwalt, der Angeklagte und sein Verteidiger sind zur Hauptverhandlung zu laden.....

(2).....